

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition...
Sprechstunden der Redaction:
Donnerstag 10-12 Uhr.
Freitag 9-6 Uhr.

Kundmachung der für die nachfolgende Nummer bestimmten Inserate an...
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Cito Ricmu's Courtin. (Alfred Ochs),
Hilberstraße 1,
Königstraße 7,
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementpreis
vierteljährlich 4 1/2 M.
halbjährlich 8 M., durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belagblätter 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter (in Kopialformat) ohne Postgebühr 50 Pf.
mit Postgebühr 70 Pf.

Inserate 6 gepaltene Zeilen 20 Pf.
Größere Schriften laut auf Preisverzeichnis.
Tabelle für die Berechnung nach diesem Tarif.
Reklamen
unter dem Redaktionsdruck die 4. Spalte.
Belagblätter, vor den Familiennachrichten die 5. Spalte.
Jede Zeile 10 Pf. an die Expedition zu zahlen. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung pränumerando oder durch Postnachnahme.

№ 324.

Donnerstag den 20. November 1890.

84. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen **Freitag, den 21. November, Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr** geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Vorbereitungsgottesdienst für den zweiten diesjährigen Fasttag findet **Donnerstag, den 20. d. M., Abends 8 Uhr** in der Matthäikirche statt.
Leipzig, den 12. November 1890.

Die Kirchen-Inspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Paul. Dr. Georgi.

Aufruf

für die Gemeindepflege der Lutherparodie.

Der Kirchenvorstand der Lutherparodie hat im Einvernehmen mit dem Parochialverein zu St. Thomä beschlossen, nach dem Vorgange der übrigen Kirchengemeinden in Leipzig auch in der städtischen Lutherparodie einen Verein für Gemeindepflege zu begründen, welcher das Wohl bestehender und pflegenden Liebe an den armen erkrankten Gemeindegliedern mit Rath und That zu unterstützen bereit ist.

Zwar haben auch jetzt noch, nachdem die Trennung der Lutherparodie von dem übrigen geistlichen Kirchspiel zu St. Thomä durch die Einweisung der Geistlichen wirklich vollzogen worden ist, arme Kranke unserer Gemeinde an den Wohlthaten des Parochialvereins der Thomäikirche Theil, und die Gemeindepflegewerker der Rathsgemeinde treiben dies heutigen Tages ihr gelegentliches Werk in vielen Häusern unserer Gemeinde; allein es ist dringend zu wünschen, daß auch in diesem Punkte der Segen der Gemeindepflege in Kraft tritt und daß unser Kirchspiel in den Stand gesetzt wird, die Gemeindepflege unter die Pflege eigener Gemeindepflegewerker und eines eigenen Pflegeverbandes zu stellen.

Der zu begründende Verein besteht

- 1) aus Beiträgen.
- 2) aus bestehenden Mitgliedern.

In den ersten gehört Jeder, der durch einmaligen Beitrag oder durch jährliche Beiträge oder durch Gewährung von Krankenlohn an bestimmten Tagen sein Interesse für den Verein bekundet. Zu den bestehenden Mitgliedern gehören die Frauen und Jungfrauen, welche durch Rath und That die seelsüchtige Seite der Gemeindepflege zu unterstützen bereit sind. Dieselben wählen aus ihrer Mitte eine Vorsichterin und versammeln sich monatlich mit der Gemeindepflegewerker zu einer Beratung; die Geistlichen nehmen als Beiräthe an der Sitzung Theil, während dem Parre zugleich die Oberleitung des ganzen Parochialvereins zufällt. Soweit es thunlich ist, nehmen die einzelnen Mitglieder einen oder mehrere der Pflegebedürftigen in besondere Obhut, wobei selbstverständlich Fälle angedeuteter Krankheiten ausgenommen sind. Uebrigens soll den einzelnen Mitgliedern in ihrer bestmöglichen Thätigkeit völlig freie Bewegung bewahrt werden.

Besonders wird noch bemerkt, daß Kranke ohne Rücksicht auf die Confession Pflege und Unterstützung finden sollen, und daß der Parochialverein in steter Verbindung mit der städtischen Armenpflege stehen wird.

Zur Constatirung eines Parochial-Vereins findet eine öffentliche Gemeindeversammlung **Donnerstag, den 20. November d. J., Abends 7 Uhr**, in der Aula der Thomäikirche statt.

Um zahlreiches Erscheinen bittet
Leipzig, den 15. November 1890.
Der Kirchenvorstand der Lutherparodie.
Hans von Seydewitz,
Parre.

Bekanntmachung.

die Auslösung Leipziger Stadtschuldschneide betr.

Die Auslösung von 13 200 M. Capital der Anleihe vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe), von 41 100 M. Capital der Anleihe vom 4. September 1876 und von 46 600 M. Capital der Anleihe vom 15. Mai 1894 soll **den 28. dieses Monats** Vormittags 10 Uhr im Rathhause, 1. Obergeschloß, Zimmer Nr. 13, öffentlich erfolgen.
Leipzig, den 18. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. E. Schulze.

Die nächste Annahme der Biehinder hat wegen des auf den 21. d. M. fallenden Fasttages bereits **Donnerstag, den 20. November e., von Nachm. 2-1/2 Uhr** zu erfolgen.
Leipzig, den 18. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Dentschel. Dfr.

Bekanntmachung.

Den dem unterzeichneten Armenamt sollen **Donnerstag, den 20. November 1890, Vormittags von 9 Uhr an** im hiesigen Stadthause verschiedene Mobilien, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Schuh- und Küchengeräthe etc. öffentlich versteigert werden.
Leipzig, am 15. November 1890.
Das Armenamt.
Dentschel. Stud.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. August d. J. wird hiermit bestimmt, daß die diesjährige evangelisch-lutherische Kirchen-Anlage vom Grundbesitz, lutherische Kirchen-Anlage für die Kirchen zu Leipzig-Neuditz und Schönfeld — letztere, soweit es den Stadtbezirk Leipzig-Anger-Großendorf betrifft —

am 15. November d. J.

zu bezahlen ist, und zwar kommen zur Erhebung

- 1) als dingliche Abgabe: für die im Stadtbezirk Leipzig-Neuditz gelegenen Grundstücke — 1000 M. Grundwerth, und für die im Stadtbezirk Leipzig-Anger-Großendorf gelegenen Grundstücke — 100 M. Grundwerth;
- 2) als persönliche Abgabe: für die im Stadtbezirk Leipzig-Neuditz dieses Jahres einfallenden Steuern: 60% des städtischen einfachen Steuerfußes, und in Leipzig-Anger-Großendorf: 20% des einfachen städtischen Steuerfußes.

Dieserjenige Grundbesitzer, welcher Mitglieder einer anderen, mit eigenem Gotteshaus am Orte bestehenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft sind, haben nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz, resp. auf ihren Grundbesitztheil fallenden Betrags zu der Kirchenanlage zu entrichten.

Die Beitragspflichtigen, soweit dieselben den 2. Termin ihrer diesjährigen persönlichen Kirchenanlage nicht gleichzeitig mit der städtischen Einkommensteuer bezahlt haben, werden deshalb aufgefordert, ihre dingliche bzw. persönliche Abgabe von dem Termine ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an unsere Steuer-Bezirke in Leipzig-Neuditz zu bezahlen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das Versteigerungsverfahren eingeleitet werden wird.
Leipzig, den 10. November 1890.

Bekanntmachung.

Die diesjährige evangelisch-lutherische Kirchenanlage vom Grundbesitz, sowie die diesjährige persönliche evangelisch-lutherische Kirchenanlage für die Kirchen zu Leipzig-Entzsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Thonberg und Schönfeld — für letztere, soweit die Stadtbezirke Leipzig-Neuditz, Leipzig-Neuschönefeld, Leipzig-Sellerhausen und Leipzig-Volkmarndorf in Frage kommen — ist

am 15. November d. J.

öffentlich, und zwar kommen zur Erhebung

- 1) als dingliche Abgabe: — 10 M. in Leipzig-Entzsch, — 20 „ „ „ Gohlis, — 13 „ „ „ Thonberg und in — 08 „ „ „ Neuditz und in — 07 „ „ „ Neuschönefeld und in — 07 „ „ „ Sellerhausen

2) als persönliche Abgabe: 60% in Leipzig-Entzsch, 100% „ „ „ Gohlis, 65% „ „ „ Thonberg und — 55% „ „ „ Neuditz und — 45% „ „ „ Neuschönefeld — 52% „ „ „ Volkmarndorf

Dieserjenige Grundbesitzer, welche Mitglieder einer anderen, mit eigenem Gotteshaus am Orte bestehenden anerkannten Religions- oder Confessionsgemeinschaft sind, haben nur den dritten Theil des sonst auf ihren Grundbesitz, resp. auf ihren Grundbesitztheil fallenden Betrags zu der Kirchenanlage zu entrichten.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von dem Termine ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die zuständigen Steuerbezirke zu bezahlen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das Versteigerungsverfahren eingeleitet werden wird.
Leipzig, den 10. November 1890.

Ausfchreibung.

Am Neubau der Markthalle in Leipzig soll die Lieferung von 5 schmiedeeisernen Thoren an die Eingänge in der Bräuerstraße und in der Windmühlengasse an einen oder mehrere leistungsfähige Unternehmer vergeben werden. Die Bedingungen und das Arbeitsverzeichnis können im Bauamt der Markthalle, an der verlängerten Bräuerstraße hierfeld, eingesehen, bez. durch unsere Bauvermittlung gegen porto- und bestellgebühren Einwendung von 0,75 M. den dort bezogen werden. Die Zeichnungen liegen gleichfalls zur Einsichtnahme an vorgenannter Stelle aus; auf Wunsch können Copien gegen Erlegung von 3 M. in Baar, nicht in Briefmarken, abgegeben werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift: „Markthalle — schmiedeeiserne Thore“ bis zum 4. December d. J. Vormittags 10 Uhr im Rathhause allhier, 1. Obergeschloß, Zimmer Nr. 5, portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern und die Theilung der Arbeiten, bez. die Ablehnung sämtlicher Angebote vor.
Leipzig, den 18. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Emdner.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 21. August dieses Jahres, den Wesserschmid
Gustav Adolf Schaaf
betreffend, durch dessen Aufzeichnung.
Leipzig, den 15. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Dentschel. Dr.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Einkommensschätzung für das Steuerjahr 1891 werden den Besessenen von juristischen Personen, Vereinen aller Art, sowie den Arbeitgebern u. s. w. gegenwärtig Formulare zur Anfertigung von Gehalts-, bzw. Lohnnachweisungen behilflich, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 36 und 37 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 2. Juli 1878, verbunden mit §. 25 der dazu erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 11. October desselben Jahres,

binnen 8 Tagen, von der erfolgten Behändigung ab gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, die bei Versäumung des Termins unanfechtlich beizubringen werden wird, ausgefüllt abzugeben sind, und zwar:

a. die Nachweisungen aus dem Stadtbezirk Leipzig im Stadthause, Obstmarkt, Erdgeschloß rechts;

b. die Nachweisungen aus den Stadtbezirken Leipzig-Neuditz, Leipzig-Anger-Großendorf, Leipzig-Thonberg und Leipzig-Neustadt im Rathhause zu Leipzig-Neuditz;

c. die Nachweisungen aus den Stadtbezirken Leipzig-Neustadt, Leipzig-Neuschönefeld, Leipzig-Volkmarndorf und Leipzig-Sellerhausen im Rathhause zu Leipzig-Volkmarndorf;

d. die Nachweisungen aus dem Stadtbezirk Leipzig-Entzsch im dortigen Rathhause und

e. die Nachweisungen aus dem Stadtbezirk Leipzig-Gohlis im früheren Gemeindeamte daselbst.

Hierbei wird noch besonders hervorgehoben, daß für die außerhalb des Stadtbezirks Leipzig wohnenden Arbeiter u. s. w. ebenfalls Formulare zu erhalten sind, und zwar für jeden Ort getrennt, anzufragen und mit einzureichen sind.

Sollten die betreffenden Besessenen, Arbeitgeber u. s. w. Formulare in ungenügender Anzahl, oder bis zum 30. dieses Monats überhaupt nicht erhalten haben, so können letztere an den ebenangegebenen Geschäftsstellen in Empfang genommen werden.
Leipzig, am 15. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wöhlig.

Bekanntmachung.

Wir haben wahrzunehmen gehabt, daß unserer Bekanntmachung vom 31. März d. J. (vergl. Nr. 104 d. Bl.), nach welcher alle Grundbesitzer der am 1. Januar d. J. in dem Stadtverband aufgenommenen Vororte in Gemäßheit des bestehenden Regulativs vom 15. August 1885 über die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes aufgefordert wurden, abhals und spätestens bis 30. September d. J. mit einem der als Bezirksfugenermeister zugelassenen Schornsteinfegermeister wegen Ausübung des Schornsteinfegergewerbes in ihren bezgl. Grundstücken Verträge abzuschließen, noch nicht allenfalls entzogen worden ist.

Es ergeht daher an die betr. Grundbesitzer bez. deren Vertreter hiermit die anerkennende Aufforderung, zumehr angeflaumt und spätestens bis zum

15. December d. J.

einem der zugelassenen und in der erwähnten Bekanntmachung aufgeführten Schornsteinfegermeister die Schornsteinreinigung zu übertragen und mit demselben den geforderten Vertrag abzuschließen.

Im Unterlassungsfalle sind die im §. 11 des Regulativs vom 15. August 1885 angedrohten Strafen zu gewärtigen.
Leipzig, am 14. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Va. 5725.

Bekanntmachung.

Das von Frau Amalie Friederike verw. Raske geb. Vandgraaf gestiftete Stipendium für einen dem Königlich Sachsischen studierenden der Rechte an der hiesigen Universität soll von Michaelis d. J. an auf die Dauer von drei Jahren vergeben werden, und zwar zunächst an einen Verwandten des Kaufmanns Christian Gottfried Vandgraaf in Hohenstein und erst in Ermangelung eines solchen an einen anderen auf hiesiger Universität die Rechte Studirenden.

Bewerber um dieses Stipendium fordern wir auf, sich beim Verlaß ihres Antrages bis zum 15. December d. J. unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise schriftlich bei uns zu melden.
Leipzig, am 12. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Va. 7923.

Gefunden

über als herrenlos angenommen resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 1. bis 15. November 1890 folgende Gegenstände:
drei verzierte goldene Ringe, darunter ein großer Trauring, ein goldener Brode, ein goldener Klemmer, (anzahl. schon Anfang October gefunden), eine Grollenballe, ein Grollen-Ringband, eine silberne Grollenrinne, ein Grollen-Epithel in Glas, eine Waage von Alente, ein Badet-Bücher, Geldstücke und beim Vorname eines mit solchen in Höhe von 10 M. 9 A. 4 S. 40 Pf. 8 A. 7 A. 4 S. 4 A. 4 S. 4 A. 4 S. (einige davon bereits im October gefunden), einige Schirme, ein Zeitungs-Büch, 3 Büch, 1 Kommode, eine davon mit Vorzelt, 2 Hüte, ein neuer Damenschuh, ein Pelzkleid, ein Paar Herbeden und eine einzelne Hand, 2 Scherben, 2 Hundemantel, eine Scherbenrinne, 2 zweirädrige Handwagen, einer mit Räder, eine Scherbenrinne, endlich 8 Ritz-Karten.

Die unbekannteten Eigentümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commisariat rechtzeitig zu melden, andernfalls darüber nach §. 239 des B. G. B. anerkennend verfahren werden wird.

Gleichzeitig fordern wir auch diejenigen, welche im Monat October 1890 Hundegeld bezahlt und abgeben haben, deren Eigentümer nicht zu ermitteln gewesen sind, auf, diese Gegenstände zurückzugeben, andernfalls nach demselben den Rechten gemäß verfahren werden wird.
Leipzig, den 17. November 1890.
Der Polizeicommissar der Stadt Leipzig.
Breschneider. WL.

Bekanntmachung.

den diesjährigen Christmarkt betreffend. Wegen des am 17. December 1890 beginnenden Christmarktes, auf welchem seitabieten nur hiesigen Gemeindegliedern gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkt zu erhalten wünschen, haben sich bis **Donnerstag, den 22. November dieses Jahres** bei unserem Markt-inspector (Rathhause 1 III. Stockwerk) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 Pfennige zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm zugewiesenen Stand nicht spätestens am 19. December besetzt hat, ist denselben verfallen, hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Verbindungsgrund nachweist.

3) Der hiesige Wochenmarkt wird **plötzlich Dienstag, den 9. December d. J.** auf dem Marktplatz, und wird an aber auf dem Reichsplatz abgehalten, auch wird während der Marktzeit vom gedachten Tage an den hiesigen Verkäufern von Leinen- und Seingutwaaren die Benutzung des Reichsplatzes gestattet.

4) An den in den Christmarkt fallenden 3 Wochenmarkttagen, also am 18., 20. und 22. December, ebenso am Mittwoch, den 24. December, an welchem Markt zu halten, andernfalls hiemit gestattet wird, ist die Dauer des Marktes an eine bestimmte Schlußzeit nicht gebunden.

5) Der Aufbau der Stände auf dem Christmarkt ist am 12. und 13. December gestattet, wogegen das Abputzen der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternacht statt, doch ist am 21. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntage, der öffentliche Handel in Waaren, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vorbereitungsgottesdienste, d. i. nach 10 1/2 Uhr Vormittags gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten oder hier wohnhaft sind, und es werden alle Stände (soweit eingezogen, an denen anderwärts wohnhafte selbstständige Personen, welche nicht hiesige Gemeindeglieder sind, als Verkäufer betreffen werden.

7) Sämtliche Stände und Stände, sowie die auf dem Marktplatz zum Verbleiben von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternacht 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt bestimmten Stände auf dem Markte nach am 25., 26. und 27. December stehen zu lassen. Es haben aber die Richter sowohl, als die Verkäufer der Stände dafür zu sorgen, daß sämtliche Stände nach Austräumung der darin befindlichen Waaren sofort zu schließen, d. h. die Stände zu schließen, die Thüren verschlossen und verriegelt, sowie die Ständeplanen mit den dazu gehörigen Planenplanen besetzt werden.

9) Sämtliche Christmarktstände, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Reichssteuerpation in der Reichswehr benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen, und deren Fortführung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Das Regen von Treibstücken vor dem auf dem Marktplatz aufgestellten Christbäumen ist nicht gestattet.

11) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Marktplatz gegen ein Standgeld von 3 M. für jeden gleichmäßig großen Baum gestattet, jedoch unter andermäßigen Verbot des Einschlagens von Pfeilen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Baumes. Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktinspectors, Herrn Kemlich, unbedingt Folge zu leisten.

Zweiterhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.
Leipzig, am 27. October 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 9026.

Bekanntmachung.

Die in unserer Ausschreibung vom 12. d. M. festgesetzte Frist für die Einreichung von Angeboten auf Lieferung der Schmiedeeisenarbeiten, I. Theil der Stadteinrichtungen für große Waaren in der Markthalle, wird hiermit vom dem 22. auf den 26. d. M. verlängert.
Leipzig, am 18. November 1890.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Ad Ia. 8151.

Der Socialismus und die Schule.

Eben seit langer Zeit ist die Nothwendigkeit erkannt worden, den Schulunterricht in der Weise umzugestalten, daß er eben in den Verhältnissen der Schüler das Verhältniß für die Rechtmäßigkeit der Erhaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsverfassung weckt und als Grundlage dafür die wahre und richtige Religiosität des jugendlichen Gemüthes fördert und stützt. Der „Deutsche Reichsanzeiger“ hat am Dienstag einen Erlaß des Kaisers vom 1. Mai 1889 veröffentlicht, aus welchem hervorgeht, wie angelegentlich sich das Reichsoberhaupt mit dieser Frage beschäftigt hat. Der kaiserliche Erlaß erklärt es als die Aufgabe der Schule, der Ausbreitung socialistischer und communisticcher Lehren entgegenzuwirken. Diese Aufgabe sei zu lösen durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande. Die Schule müsse in der gegenwärtigen Zeit der Irreführer erböte Anweisungen zur Förderung der Erkenntnis dessen machen, was wahr, was richtig und was in der Welt möglich ist. Sie müsse bestrafen sein. Schon der Jugend die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Socialdemokratie nicht nur den natürlichen Geboten und der christlichen Ethik widersprechen, sondern in der Wirklichkeit unanfechtbar und in ihren Consequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen verwerflich sind.